

Stand: Oktober 2016

Schwerbehindertenausweis / Freifahrten / Reisen



Menschen mit Behinderung sind in ihrem privaten und beruflichen Alltag zahlreichen Nachteilen ausgesetzt. In ganz unterschiedlichen Bereichen können Betroffene daher so genannte Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen, die im wörtlichen Sinne einige der Nachteile und Mehraufwendungen ausgleichen sollen. Die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch (GdB mind. 50) kann nur auf Antrag erfolgen. Für das Feststellungsverfahren ist das Versorgungsamt zuständig. Dieses stellt nach § 69 Sozialgesetzbuch 9 einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung (GdB) sowie über weitere gesundheitliche Merkmale aus. Auf Wunsch wird eine mehrsprachige Bescheinigung für den Nachweis im Ausland ausgestellt.



Einen Schwerbehindertenausweis (seit 2013 im Scheckkartenformat) erhalten Menschen, wenn sie auf Grund ihrer „Funktionsbeeinträchtigung“ einen Anspruch für vergünstigte oder unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr zuerkannt bekommen haben. Um dieses Recht in Anspruch nehmen zu können, erhalten Sie auf Antrag ein Beiblatt, das mit einer (aufgedruckten) Wertmarke versehen ist. Das Beiblatt ist Bestandteil des Schwerbehindertenausweises und nur zusammen mit diesem gültig, beide müssen immer im Original mitgeführt werden. Die Wertmarke kostet 80 Euro pro Jahr (Stand 2016), aber:



Die Wertmarke wird auf Antrag kostenlos ausgestellt, wenn der Inhaber „blind“ oder „hilflos“ ist oder Leistungen zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) bzw. zur Grundsicherung nach dem Grundsicherungsgesetz im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Kinder- und Jugendhilfe erhält oder Bezieher einer ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz ist. Diese Bezugsberechtigungen müssen anhand von aktuellen Bescheidkopien (nicht älter als 3 Monate) und ggf. Kopien des letzten Kontoeinganges der Leistung nachgewiesen werden. Erkundigen Sie sich!

Nahverkehr



Die unentgeltliche Beförderung bei Vorlage eines Beiblattes mit Wertmarke im öffentlichen Personennahverkehr beinhaltet die Freifahrt ohne Kilometerbegrenzung und unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der berechtigten Person mit:

- Straßenbahnen, Buslinien im Nahverkehr, U- und S-Bahnen (Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften in allen deutschen Städten und Gemeinden)
- bundesweit allen Zügen des Nahverkehrs von nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der DB – Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE), Interregio-Express (IRE) – in der 2. Klasse.
- Bahnlinien innerhalb von Verkehrsverbünden und Tarifgemeinschaften in der 2. Klasse von Zügen, die mit Verbundfahrtschein genutzt werden können. ICE, EC sind immer von der unentgeltlichen Fahrt ausgeschlossen. Fahrten in IC-, IR- und D-Züge sind nur möglich, wenn sie für einen Verkehrsverbund freigegeben sind)

- Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich (Nahverkehr)

Fernverkehr

Im Fernverkehr haben Menschen mit einer Schwerbehinderung keinen grundsätzlichen Anspruch auf kostenlose Beförderung. Nutzung von Regionalzügen (bundesweit!): siehe Nahverkehr. Begleitperson: siehe unten.

Gebührenfreie Sitzplatzreservierung (nur DB) für Personen mit dem Merkzeichen „B“ oder „Bl“ ist für bis zu zwei Plätze möglich, wenn der Einsteigebahnhof in Deutschland liegt.



Zusätzliche Serviceleistungen – beispielsweise Hilfe beim Ein-, Um- und Aussteigen – und Informationen bietet die Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn: Tel. 0180 / 651 25 12 (20 ct/Anruf aus dem Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf). www.bahn.de/handicap (mit Link zum Onlineformular für Anmeldung einer begleiteten Reise "Hilfeleistung").

Begleitperson

Ist im Schwerbehindertenausweis ein "B" eingetragen, darf eine Begleitperson immer kostenlos mitreisen, auch in Zügen des Fernverkehrs. Dies gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt. Die Begleitperson zahlt auch nicht auf Buslinien im Nah- und Fernverkehr, auf Strecken der NE-Bahnen, auf dem Bodensee (Bereich Überlinger See) und in Sitzwagen von Nachtzügen.

- Die Begleitperson, die kostenfrei mitfahren darf, muss nicht auf der Fahrkarte aufgeführt sein. Der Eintrag "B" auf dem Schwerbehindertenausweis ist die Fahrkarte für die Begleitperson.
- Wer darf als Begleitperson kostenfrei mitfahren? Einzige Bedingung: die Begleitperson muss mindestens 6 Jahre alt sein. Es ist auch möglich, dass die Begleitung durch jemanden mit Schwerbehindertenausweis – auch mit Merkzeichen „B!“ – erfolgt. Es ist aber erforderlich, dass eine Person – die begleitete – eine gültige Fahrkarte besitzt. (Ausnahme: im Nahverkehr ist keine Fahrkarte erforderlich, wenn ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke vorhanden ist)
- Nachzulesen sind diesen Regelungen in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn. www.bahn.de > AGB

Diese Angaben beruhen im Wesentlichen auf einer Auskunft der Mobilitätsservice-Zentrale der DB.

Das Merkzeichen „B“ bedeutet aber keine Verpflichtung zur Mitnahme einer Begleitperson!

Orthopädische Hilfsmittel

Anspruchsberechtigte Personen, die ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke oder eine erworbene Fahrkarte besitzen, können Rollstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel unentgeltlich befördern (§ 145 Abs. 2 SGB IX). Orthopädische Hilfsmittel gemäß

Bundesversorgungsgesetz § 13 Orthopädieverordnung (BVG/OrthV) sind u.a.:

- verschiedene Arten von Rollstühlen (Elektro-, Sport-, Aktiv- und Faltrollstühle),
- Gehhilfen (Unterarmstützen, Gehbänken, Deltaräder, Gehwagen)
- besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder Behindertendreiräder, die speziell für Schwerbehinderte hergestellt worden sind) – „normale“ Fahrräder fallen nicht unter Hilfsmittel!

Bahnfahrt im Ausland



Passagiere mit Merkzeichen *B* im Ausweis können bei vielen Bahnfahrten ins europäische Ausland eine Begleitperson unentgeltlich mitnehmen – bitte erkundigen, für welche Bahnen dies gilt. Die Begleitperson erhält eine eigene kostenfreie Fahrkarte mit dem Vermerk „*Begleitung Rollstuhlfahrer bzw.*

Blindenführer“, in Deutschland zu erwerben! Ggf. erforderliche Zuschläge / Aufpreise sind zu zahlen. Die Fahrt muss an einem deutschen Bahnhof beginnen oder enden.

Flugverkehr

Fast alle internationalen Flughäfen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Passagieren mit Behinderung, so erleichtern barrierefreie Schalter den Check-In. Angeboten wird die Begleitung von Passagieren mit Behinderung vom Abflugbereich zum Flugzeug bzw. bei der Ankunft. Bereits bei der Buchung des Tickets im Reisebüro oder bei der Fluglinie sollte auf gegebene Einschränkungen hingewiesen werden.

Begleitpersonen von Passagieren mit Merkzeichen *B* im Ausweis zahlen auf innerdeutschen Flügen nur die Steuern/Gebühren, evtl. den Kerosinzuschlag und die Service Charge, sofern der Tarif eine Ermäßigung erlaubt. Nähere Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften.

Medizinische Hilfsmittel, Geräte und Medikamente werden unentgeltlich im Laderaum transportiert. Ob und welche Vergünstigungen Fluggesellschaften gewähren, können Sie bei den jeweiligen Flugunternehmen erfragen, da es dafür keine einheitlichen Bestimmungen gibt und jedes Privatunternehmen über seine Vergünstigungen selber entscheidet.

Behinderte Menschen haben grundsätzlich einen Anspruch auf Beförderung, nur dann nicht, wenn die Beförderung physisch unmöglich ist (z. B. zu schmale Tür des Flugzeugs) oder wenn Sicherheitsvorschriften, die in einer Rechtsvorschrift festgelegt oder von der Luftfahrtbehörde angeordnet wurden, entgegenstehen. Aufgrund interner Richtlinien der Fluggesellschaft darf die Beförderung nicht verweigert werden (EG-Verordnung Nr. 1107/2006).

Alle Angaben ohne Gewähr.

Alfred Leuthold (Leiter der Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe)